

Konzept TTV 2015 Seelze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Der Verein TTV 2015 Seelze e.V. setzt sich für die Rechte von Kindern und Jugendlichen ein und hat zu ihrem Schutz dieses Schutzkonzept erarbeitet. Das Schutzkonzept setzt sich zusammen aus einem zu unterschreibenden Ehrenkodex für alle Trainer*innen, einem Präventionsleitfaden und der Vorgehensweise bei (Verdachts-) Fällen mit externen Ansprechpartner*innen.

Alle für den TTV 2015 Seelze e.V. tätigen Personen werden „mündlich“ auf das Schutzkonzept hingewiesen; dieses kann jederzeit auf der Vereinshomepage abgerufen werden. Zudem wird es im Zuge des zu unterschreibenden Ehrenkodexes an die auf Honorarbasis tätigen Trainer*innen ausgehändigt. Neue Trainer*innen werden über das Schutzkonzept informiert und nur bei Zustimmung wird die Tätigkeit als Trainer*in aufgenommen. Jugendliche Spieler*innen und deren Eltern werden in regelmäßigem Abstand über Neuerungen und Änderungen informiert und werden mit ihren Wünschen und Bedürfnissen berücksichtigt. Das Schutzkonzept vom TTV 2015 Seelze wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

An unterschiedlichen Punkten ist im Schutzkonzept die Rede von Ansprechpersonen/ Vertrauenspersonen. Diese Personen haben eine Schulung zur Vertrauensperson beim LandesSportBund Niedersachsen besucht und sind (Stand 09/2022): Michell Zimmermann, Ronja Gothe, Laura Dökel, Franziska Knopp.

1. Ehrenkodex DTTB

Ich verspreche:

Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen Zielen.

Ich übernehme Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Ernährung, Körperhygiene), körperliche Unversehrtheit und eine sichere Umgebung.

Ich werde die Eigenart jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und seine Persönlichkeitsentwicklung fördern helfen.

Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderer Menschen gegenüber anleiten.

Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kind- und jugendgerechte Methoden einsetzen.

Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.

Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.

Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der Sportart Tischtennis eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.

Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.

Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair-Play handeln, auch in Bezug auf Sportwetten. Mit der Einhaltung von Verhaltensstandards bin ich Vorbild im Kampf gegen Korruption im Sport.

Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird.

2. Jugendliche bei Erwachsenen-Pkt.-Spiele

Dass Jugendliche bei Herren-/Damen-Mannschaften bei Punktspielen spielen, ist möglich unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

Vor dem Punktspiel sind Zeitvorgaben angelehnt an das Jugendschutzgesetz zu bedenken, die Erziehungsberechtigten zu informieren über den zu erwartenden Zeitaufwand und evtl. Spiele der Jugendlichen vorzuziehen. Ebenso soll der Hin- und Rückweg vorher abgeklärt sein. Für alle Jugendlichen soll ein*e Ansprechperson aus dem Trainer*innen-Team für Punktspiele benannt werden. Die Doppelaufstellung soll nicht fest vorgegeben sein, sondern im Gespräch mit dem*der Mannschaftsführer*in mit Auswahlmöglichkeiten erörtert werden.

Treten Zeitverzögerungen **während des Spiels** auf, ist Kontakt zu den Erziehungsberechtigten zu halten. Dieser kann, nach Absprache auch durch das Kind erfolgen. Körperkontakt ist während eines Punktspiels nicht notwendig und zu unterlassen. Grenzwahrendes Abklatschen ist möglich. Während des Punktspiels sind in der Umkleide, wie im Unterpunkt „Umkleiden“ beschrieben, 1:1 Situationen zu vermeiden, Anmerkungen zu Kleidung und Körper zu unterlassen und Duschen kann eine Option, aber darf kein Zwang sein. Werden bei Heimspielen im Anschluss Getränke konsumiert, hat die Mannschaft dafür zu sorgen, dass auch Softdrinks als Alternative angeboten werden.

Nach dem Punktspiel soll eine zeitnahe Rückreise erfolgen. Ist im Anschluss ein mannschaftsinternes Essengehen o.ä. geplant ist dies bei den Erziehungsberechtigten im Vorhinein anzukünden und abzustimmen. Der/ Die Jugendliche soll die Möglichkeit bekommen abzulehnen ohne negative Konsequenzen für sich befürchten zu müssen. Bei Dunkelheit soll jede*r Minderjährige nach Hause begleitet werden. Ein frühzeitiges Absetzen ist nur nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten möglich.

Ist es für den/die **Jugendliche** nicht möglich nach dem Punktspiel nach Hause zu reisen, da er/sie **nicht in der Region** wohnt, ist auf folgende Rahmenbedingungen zu achten: Die Wahl, bei wem **übernachtet** wird, liegt ausschließlich bei dem/der Spieler*in, unter der Vorgabe, dass die Erziehungsberechtigten Bescheid wissen. Bevorzugt sollen hier Mannschaftskolleg*innen ausgewählt werden. Auch in diesem Fall sind die Zeitvorgaben des Jugendschutzgesetzes bindend. Wenn keine weiteren Bezugspunkte untereinander vorhanden sind, soll die Möglichkeit gegeben werden in getrennten Räumen zu übernachten. Die Übernachtung bei einer*m Trainer*in ist zu vermeiden. Ist keine Alternative vorhanden, ist dies im Einzelfall möglich mit Beachtung der vorherigen Einschränkungen.

3. Persönliche Beziehungen

Eine **Doppelrolle als Elternteil und Trainer*in** ist möglich mit folgenden Grundsätzen: Bei einem Wettkampf, der vom Verein betreut wird (das heißt weitere Trainer*innen des Vereins sind anwesend) sollen Erziehungsberechtigte, die nur als Erziehungsberechtigte anwesend sind, nicht in das Coaching eingreifen und sich während des Wettkampfes ruhig verhalten. Sind sie als Trainer*in im Einsatz, soll, wenn nötig, bei Konflikten ein Wechsel in der Zuteilung der Kinder erfolgen. Wird der Wettkampf nicht von weiteren Trainer*innen des Vereins betreut, ist auch hier das Schutzkonzept gültig. Während des Trainings gelten für Erziehungsberechtigte die gleichen Regeln, wie für alle Trainer*innen. Auch hier sollen 1:1 Situationen vermieden werden. Sind Erziehungsberechtigte nur als Erziehungsberechtigte anwesend, wird ihnen angeboten während des Trainings im Aufenthaltsraum zu warten. Im Einzelfall und bei jüngeren Kinder des Anfänger*innen-Trainings können Erziehungsberechtigte sich in der Halle aufhalten, wenn das Training dadurch nicht erheblich gestört wird.

Liebesbeziehungen innerhalb des Vereins sind auf Augenhöhe zu führen. Zwischen Trainer*in und Jugendlicher*m müssen folgende Punkte beachtet werden.

Es soll keine Entscheidungsgewalt im Sportkontext bei dem/der Trainer*in liegen. Gegebenenfalls muss der/die Trainer*in die Trainingsgruppe wechseln. Sind beide Parteien zeitgleich in der Halle oder bei Vereins-Veranstaltungen, soll sich grenzwahrend für alle Anwesenden verhalten werden. Der/Die Trainer*in hat die Beziehung gegenüber dem Trainer*innen-Team öffentlich bekannt zu machen. Bei Übernachtungen im Vereinskontext, z.B. bei Turnieren, sind die Rollen Trainer*in und Spieler*in wie im Unterpunkt „Übernachten“ einzunehmen. Bei Liebesbeziehungen zwischen Spieler*innen ist das Jugendschutzgesetz zu beachten, ggfs. sind die Eltern zu unterrichten. Zusätzlich muss sich bei Sexualkontakt an das Jugendschutzgesetz gehalten werden:

Wer darf mit wem in welchem Alter einvernehmlich Sex haben?

	Bis 13 Jahre	14	15	16	17	18	19	20	21 und älter
Bis 13 Jahre									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21 und älter									

Verboten. Der ältere Partner macht sich strafbar. §176 Strafgesetzbuch

Strafbar nur, wenn der Ältere die fehlende sexuelle Selbstbestimmung des Jüngeren ausnutzt oder wenn Geld gezahlt oder eine Zwangslage ausgenutzt wird. § 182 Strafgesetzbuch

Strafbar nur, wenn Geld gezahlt oder Zwangslage ausgenutzt wird. § 182, Absatz 3, Strafgesetzbuch

Erlaubt.

Unabhängig vom Alter ist verboten:

- Sex mit Geschwistern.
- Sex mit Eltern oder Großeltern.
- Sex mit Schutzbefohlenen, die jemand zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung anvertraut sind. Dazu zählt z.B. Sex mit Betreuern, Übungsleiter, Trainern, Vorständen, etc.

Die Verantwortung liegt immer bei den Älteren!

Quelle: LSB Niedersachsen e.V.

Geschenke von Trainer*innen an einzelne Jugendliche sind zu unterlassen.

Mannschaftsmeldung bei Mannschaften mit jugendlichen Stammspieler*innen sind vom Trainer*innen-Team gemeinsam zu entscheiden.

4. Sprache und Körperkontakt

Gendern: Bei offiziellen Schreiben vom Verein ist auf eine gendergerechte **Sprache** zu achten. Die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter ist für eine erfolgreiche Gleichstellung von hoher Bedeutung und sollte immer eingehalten werden.

Respektvolle Sprache: Alle Vereinsmitglieder benutzen sowohl untereinander als auch im Kontakt mit anderen Mitmenschen, wie gegnerischen Mannschaften, Betreuern, etc. eine respektvolle, wertschätzende Sprache.

Rassistische Äußerungen: Zu unterlassen sind rassistische Äußerungen über das Aussehen, die Herkunft, die Kultur und die Sprache. Auf die Aussprache von Vorurteilen ist in jedem Kontext zu verzichten.

Sexistische Sprache/Äußerungen: Zu unterlassen sind sexistische Äußerungen über eine Person und deren sexuelle Orientierung. Dies umfasst auch queerfeindliche Aussagen.

Beleidigungen (über Motorik lustig machen): Sind zu unterlassen. Das betrifft auch persönliche Beleidigungen und ein Sich-lustig-Machen z.B. über ein Verhalten oder motorische Bewegungen wie z.B. Tischtennisschlagtechniken.

Bei Nichteinhalten oder Unklarheiten sind alle Vereinsmitglieder angehalten die Situation im Nachgang anzusprechen/zu klären.

Grundsätzlich ist der Umgang mit Nähe und Distanz zwischen Trainer*innen und Spieler*innen angemessen zu regeln. Der direkte **Körperkontakt** zwischen Trainer*innen und Spieler*innen ist grundsätzlich auf das Nötigste zu begrenzen. Körperkontakt (Technikkorrekturen, Aufmunterung, Trösten) ist vorher anzukündigen und bei einer negativen Rückmeldung wird dieser unterlassen. Alternativen sind zu benennen. Wenn ein jüngeres Kind sich auf den Schoß der Trainer*innen setzen möchte ist dies nur ok, wenn die Situation vom Kind ausgeht. Bei Unbehagen kann dies aber auch von dem/der Trainer*in unterbunden werden. Ein weiterer Körperkontakt, ausgehend von den Trainer*innen ist, ist zu unterlassen (anfassen, streicheln...). Ein „NEIN“ muss zu jeder Zeit sanktionsfrei von Spieler*innen möglich sein.

-> Kommunikation innerhalb der Trainergruppe ist das A und O

5. Trainingspraxis (Einzeltraining, Besprechung, Kleidung)

Die Erziehungsberechtigten der Spieler*innen sind über die Zeit und den Ort von **Einzeltrainings** zu informieren (sofern diese außerhalb der üblichen Trainingseinheit stattfinden). Das Einzeltraining soll immer mindestens im 1:2 Verhältnis (Ein*e Trainer*in, zwei Spieler*innen) stattfinden. Sollte dies nicht möglich sein, z.B. durch spontane Abmeldung von Spieler*innen, werden sowohl die Erziehungsberechtigten, sowie mindestens ein Mitglied des Trainerteams informiert. Spieler*innen können das Einzel-Training ohne Sanktionen ablehnen.

Besprechungen sollten immer im 1:2 Verhältnis getätigt werden, ist dies nicht möglich, findet die Besprechung im öffentlichen Raum statt/ Prinzip der offenen Tür bei geschlossenen Räumen. Andere Trainer*innen werden immer über Besprechungen in Kenntnis gesetzt.

Zu einer angemessenen **Kleidung** laut Wettspielordnung gehören ein Trikot oder T-Shirt und eine Shorts oder Rock. Für Turniere und Punktspiele gehört hierzu noch ein Trainingsanzug. Beim Training soll sportliche Kleidung getragen werden.

Grundsätzlich werden **Umkleiden** geschlechtergetrennt genutzt. Die Trainer*innen und Spieler*innen sollten die Umkleiden nicht zeitgleich nutzen. In Ausnahmefällen müssen Trainer*innen vor dem Eintreten in die Umkleide anklopfen und erst nach eindeutiger Freigabe ist das Betreten gestattet. Eine Ausnahme besteht bei Gefahr im Vollzug. Bei den „Anfängergruppen“ wird eine Familienumkleide als gemischtgeschlechtlicher Umkleideraum für Eltern und Kinder im Vorschulalter zur Verfügung gestellt. (Aufenthaltsraum)

Das gemeinsame **Duschen** von minderjährigen Spieler*innen und Trainer*innen ist untersagt. Das gemeinsame Duschen Minderjähriger mit unabhängigen Erwachsenen ist zu vermeiden. Wenn es aufgrund der Mannschaftszusammensetzung zu einem gemeinsamen Duschen von Minderjährigen und Erwachsenen kommt, sind 1:1 Situationen untersagt. Des Weiteren darf kein Zwang hinsichtlich des Duschens entstehen und Anmerkungen sind ebenfalls verboten.

Der Gebrauch von Smartphones in den Umkleide- und Duschräumen ist untersagt. Insbesondere das Fotografieren und Filmen ist verboten.

6. Übernachtungen Freizeiten/Turniere

Übernachtungen bei Veranstaltungen mit Trainer*innen, Betreuer*innen und Spieler*innen sind so zu regeln, dass Spieler*innen und Trainer*innen (Betreuer*innen) in unterschiedlichen Räumen übernachten. Eine Ausnahme hiervon kann gemacht werden, wenn bei Turnieren in einer gemeinsamen Halle übernachtet wird. Auch hier sollten die Bereiche der beiden Gruppen jedoch örtlich abgegrenzt sein. Minderjährige und Erwachsene schlafen in getrennten Betten.

Bei Übernachtungen sollten immer mind. zwei Trainer*innen vor Ort sein. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen ist ein Betreuungsschlüssel von mind. einer weiblichen und einer männlichen Person anzustreben. Wenn dies nicht möglich ist, muss eine Absage ohne Sanktionen/ Konsequenzen möglich sein. Das bedeutet auch, dass Absagende auf Wunsch anonym behandelt werden.

Übernachtungen in **Privaträumen** sind nach Vorgaben des Jugendschutzgesetzes und in Absprache mit den Erziehungsberechtigten zu regeln. Die Übernachtung bei Trainer*innen ist untersagt. Auch der Aufenthalt zu anderen Zeitpunkten in den Privaträumen der Trainer*innen ist zu unterlassen.

Das Verlassen in Kleingruppen (mind. 3) von vorher definierten Veranstaltungsgelände ist nur mit Einverständniserklärung der Eltern möglich und unter Angabe einer Notfallnummer.

7. Fahrten

Wenn minderjährige Sportler*innen in **Erwachsenen-Mannschaften** spielen und Fahrten anstehen, müssen diese vorher mit den Erziehungsberechtigten geklärt werden. Zudem sollte die Rückreise zeitnah nach Spielende und die Besprechung mit den Erziehungsberechtigten schon vor der Fahrt erfolgen. Die möglichen 1:1 Situationen, die grundsätzlich zu vermeiden sind, sollten im Vorfeld erwähnt werden, um mögliche Unannehmlichkeiten zu vermeiden.

Generell sollte zunächst ein gemeinsamer **Treffpunkt** mit den Erziehungsberechtigten vereinbart werden. Wenn die Sportler*innen nach Auswärtsspielen nicht abgeholt werden können, müssen die Sportler*innen mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten nach Hause gebracht werden. Dabei dürfen die Sportler*innen jederzeit und ohne Druck von außen „Nein“ sagen ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen. Die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten kann dabei auch über die Kinder laufen. Dabei ist sich, wie im Unterpunkt „Social Media“ beschrieben, an die dort beschriebenen Altersgrenzen 13-16 im Einzelfall und ab 16 mit Zustimmung der Eltern zu halten.

Bei Situationen mit gemischtgeschlechtlichen Trainer*innen und Sportler*innen wird das gleiche Geschlecht für die Rückreise bevorzugt.

Zusätzlich gibt es für den Transport von minderjährigen Sportler*innen eine zentrale Ansprechperson. Zudem stehen die jeweiligen Mannschaftsführer*innen bei Problemen und Fragen jederzeit zur Verfügung.

8. Digitale Medien

Umgang mit Sozialen Medien

Die Kommunikation über **WhatsApp** ist wie folgt altersmäßig unterteilt: mit unter 13-Jährigen wird nur über die Erziehungsberechtigten kommuniziert. Zwischen 13 und 16 Jahren entscheiden die Eltern, in welcher Form kommuniziert wird (z.B. beide sind im Gruppenchat) und bestätigen uns dies schriftlich. Über 16 ist die Kommunikation mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch nur über die Jugendlichen möglich.

Im **Gruppenchat** für die Jugendabteilung sollen die Trainer*innen die Funktion von Moderator*innen und Admins übernehmen. Bei Mannschafts-Gruppen soll jeweils eine weitere erwachsene Person zur*m Trainer*in vorhanden sein. Diese wird vom Trainer*innen-Team vor jeder Saison zugeteilt. Inhaltlich sollen nur sportbezogene Informationen in den Vereinsgruppen geteilt werden. Das bedeutet, dass keine „Spaß-Bilder“ hier zu finden sein sollen.

Einzelchats sind grundsätzlich zu vermeiden. Dazu gehört zum Beispiel, dass Anfragen zu Abfahrzeiten oder Treffpunkten im Gruppenchat beantwortet werden sollen. Wenn sich Jugendliche mit einem Notfall im Einzelchat an Trainer*innen wenden, soll eine Ansprechperson informiert werden über das gerade stattfindende Gespräch. Dem/Der Jugendlichen soll das Angebot gemacht werden mit einer weiteren erwachsenen Person einen Gruppenchat zu eröffnen. Hier ist die Aufgabe der Trainer*innen nach Schwere und Dringlichkeit zu handeln.

Als **Alternative** soll **Threema** angeboten werden. Hier gelten die gleichen Regeln zu Gruppen- und Einzelchats.

Eine Kommunikation über **Insta, TikTok, Facebook, Snapchat, Vereinswebsite, o.ä.** soll nicht stattfinden. Die Trainer*innen sollen nicht mit den Kindern/Jugendlichen befreundet sein oder sich folgen. Die Vereinsaccounts können den Kindern/ Jugendlichen folgen, wenn die Anfrage von den Kindern/ Jugendlichen ausgeht. Auf die Vereinsaccounts sollen mindestens zwei Personen Zugriff haben.

Bei **der Veröffentlichung von Fotos und Videos** ist dabei auf folgende Grundsätze zu achten: Eine Einwilligung über die Veröffentlichung von Videos soll vor jeder Saison durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Veröffentlichung von Bildern wird bei Vereinseintritt abgefragt. Bei Bildern mit zentraler Personenaufnahme müssen die zu sehenden Personen vor Veröffentlichung einzeln zustimmen. Es ist darauf zu achten, dass keine grenzverletzenden Fotos aufgenommen werden. Die Kinder/ Jugendlichen haben zu jeder Zeit die Möglichkeit dazu aufzufordern, dass Fotos oder Videos gelöscht werden müssen. Sollen bei Veranstaltungen oder beim Training Fotos gemacht werden auf denen Jugendliche*Kinder zu erkennen sind, soll dies mind. ein Tag vorher angekündigt werden mit der Möglichkeit bei zwei unterschiedlichen Trainer*innen abzusagen. Die Weitergabe von solchen digitalen Fotos passiert ausschließlich über die vereinsinterne Cloud.

Nutzung Smartphones/Tablets

Die **Privatnutzung** von Smartphones durch Kinder/ Jugendliche ist während des Trainings und bei Wettkämpfen und insbesondere in Umkleiden zu unterlassen, siehe Unterpunkt „Umkleide“. Zur Absprache mit den Erziehungsberechtigten ist die Nutzung erlaubt. Eine trainingsrelevante Nutzung durch Trainer*innen ist unter folgenden Grundsätzen möglich:

Eine **Videoanalyse** soll bevorzugt mithilfe des Vereins-Tablets geschehen. Ist dies nicht möglich, soll ein Gerät vom Kind/Jugendlichen genutzt werden. Bei der Nutzung des Vereinsgerätes ist dabei Folgendes zu beachten: Das Tablet ist passwortgesichert und es finden keine Veröffentlichungen der Videos in den sozialen Medien statt.

Die **Weitergabe** an Erziehungsberechtigte und (wenn zugestimmt) Kinder/Jugendliche wird nur über die vereinsinterne Cloud durchgeführt. An Landestrainer*innen ist dies nur mit Zustimmung von Erziehungsberechtigten und Kindern/Jugendlichen über die vom TTVN genutzte und geschützte Umgebung (edubreak) möglich.

Zur Analyse werden nur die gleichen Apps/ Tools genutzt, die im Trainer*innen-Team abgesprochen werden. Grundsätzlich ist eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten (auch für die vereinsinterne Speicherung) notwendig. Außerdem ist jedes Mal die Einwilligung der Kinder vor einer Aufnahme (ohne negative Konsequenzen bei Nein) zu erfragen. Zugriff auf das Vereinsgerät (Tablet) haben Trainer*innen, der Vorstand und die geschulten Vertrauenspersonen außerhalb dieses Kreises.

Trainer*innen die sich in der **Ausbildung beim TTVN** befinden, müssen im Rahmen ihrer Prüfung zur C-/B-Lizenz auch Videoaufnahmen machen. Auch hier ist die erste Wahl das Vereinsgerät, kann aber, wenn nicht anders möglich, das Privatgerät der Trainer*innen sein. Auch hier wird nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten (siehe TTVN-Einverständniserklärung) gearbeitet und in die vom TTVN genutzte und geschützte Umgebung (edubreak) hochgeladen.

9. Verfahrensplan im Verdachtsfall

Grundsätze:

- Fachberatung frühzeitig hinzuziehen
- Transparenz schaffen und Zustimmung einholen
- Schutz von Betroffenen
- Schutz von Beschuldigten (durch Anonymisierung)
- Fakten dokumentieren
 - nicht digital
 - Unterschrift
 - Mit Datum, Zeit, Ort
 - Definition der Grenzverletzung liegt bei Betroffenen
- Im Gespräch mit Betroffenen:
 - Was hilft dir?
 - Was brauchst du?
 - Was soll sich ändern?
 - Wie kann weiter Training passieren?
- Nicht Detektiv spielen
- 1. Kontaktperson, die von Betroffenen gewählt wurde, bleibt dies. Keine Gespräche ohne

Verdacht

VP=Vertrauensperson
ÜL: Übungsleiter:in
FBS: Fachberatungsstelle

VP/ÜL/
Betroffene

An Betroffene:
Was hilft dir? Was brauchst du?
Was soll sich ändern? Wie kann
weiter Training passieren?

2. Person dazu
holen (VP!)

Wenn leicht
zu lösen

Bei Einigkeit und alle
fühlen sich sicher: allein
klären

Wenn schwer zu entscheiden

Fachberatungsstelle + Vorstand in Kenntnis setzen,
hinzuziehen dass zur FBS gegangen wird

= weiteres Vorgehen nach Absprache mit FBS
= Gesprächsleitfaden erstellen

Gespräch zur Klärung
(Beteiligte je nach Ergebnis mit FBS)

Verdacht ist
ausgeräumt

Verdacht bleibt
bestehen

=Missverständnis

•Jetzige Situation ist geklärt
• Verhaltensänderung
notwendig
• Beobachtung

Gefährdungs-
einschätzung durch
FBS

Verdacht ist
ausgeräumt

Betroffene

**Verdächtige/
beschuldigte Person**
Je nach Schwere des Vorfalls

•Unterstützungsbedarf
klären und
Unterstützung
organisieren
•Eltern informieren (je
nach Situation)

•Wenn Trainer:in, dann nur noch zu
zweit Training geben
•Verwarnen/Abmahnen
•Freistellen
•Kündigen
•Anzeigen

*Entscheidung durch den Vorstand
unter Berücksichtigung der Fakten
von VP und der Beurteilung von VP
und FBS*

AUFARBEITUNG IM VEREIN

- Wo nachbessern im Schutzkonzept?
- FBS dazu holen
- Gruppen ansprechen



Selbstverpflichtung

zur Prävention von sexualisierter Gewalt, Rassismus und Diskriminierung im Sport

Hiermit bestätige ich, dass ich das Schutzkonzept des TTV 2015 Seelze gelesen habe, mich damit einverstanden erkläre und mich dementsprechend verhalte. Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diese Regeln verstoßen wird.

Name, Vorname	
Anschrift	

Ort, Datum

Unterschrift

.....

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

gesehen am _____ von _____
(Vorstand)